

Name des Jugendverbandes oder der Jugendgruppe (Stempel)

Witten, den _____

Name: _____

Anschrift: _____

Tel.: _____

Email: _____

IBAN: _____

STADT WITTEN
Amt für Jugendhilfe und Schule
Marktstr. 16
58449 Witten

Antrag auf einen Zuschuss nach den Richtlinien zur Bezuschussung der Jugendverbandsarbeit in Witten vom 22.06.2022

Wir beantragen eine Zuwendung für folgende Aktivitäten:

Ziffer	Maßnahme	Teilnehmertage (Teilnehmer x Nächte)	Förderbetrag	Beantragte Zuwendung €
I GF*			bis zu 400,00 €	
II FF*	a) Freizeiten allgemein		4,00€/TN/Tag	
	b) Fahrten in die Partnerstädte		10,00 € /TN/Tag	
III PF*	a) Projekte		bis 2.500,00 € /Projekt	
	b) Mitarbeiter*innen- Ausbildungen ohne Ü		5,00 €/TN	
	Mitarbeiter*innen- Ausbildungen mit Ü		15,00 €/TN/Ü	
	c) Kultur- und Sonder- veranstaltungen		bis 500,00 € /Veranstaltung	
	d) Bildungs- veranstaltungen zu aktuellen Themen		bis 4,00 €/TN	
IV AF*	Medien, Musikinstrumente, Spiel- und Sportgeräte, Zelte und Zubehör usw.		max. 75 %	

***Erläuterungen siehe Rückseite!**

Erwartete Gesamtzuwendung: =====

Die oben genannten Richtlinien werden ausdrücklich anerkannt. Die entsprechenden Unterlagen sind als Anlage beigelegt.

Anlagen: Eingehende Erläuterung
Buchungsbestätigungen/Kostenvoranschläge etc.

(Unterschrift nach § 26 BGB)

ERLÄUTERUNGEN

I GF: Grundförderung

Für allgemeine Grundbedarfe / Anschaffungen (z.B. Bürobedarf, Porto, Telefon), die auch der administrativen Durchführung der jugendverbandlichen Arbeit dienen.

II FF: Freizeitenförderung

Die Freizeitenförderung erhält jeder Fördermittelempfänger, der im Förderantrag eine oder mehrere Freizeiten benennt. Die voraussichtliche Teilnehmendenzahl, das Ziel der Fahrt und die Buchungsanfrage der Unterkünfte sind der Zuschussgeberin **mit Antragstellung** nachzuweisen.

Die Einschränkungen hinsichtlich Alter und Wohnort gelten nicht für anerkannte Jugendgruppenleiter*innen.

Die Teilnehmenden an allgemeinen Erholungsaufenthalten, Fahrten und Lagern müssen mindestens 6, dürfen noch nicht 21 Jahre alt sein und müssen ihren Wohnsitz in Witten haben.

Die Maßnahme muss mindestens eine Übernachtung beinhalten und wird bis höchstens 22 Tage gefördert.

Anreise- und Abreisetage werden als 1 Tag berechnet.

Die Gruppe muss, ausschließlich der Leitung, mindestens aus 7 förderungsfähigen Teilnehmenden bestehen.

Die Leitung und Aufsicht muss von mindestens einem/er anerkannten Jugendgruppenleiter*in sichergestellt sein.

Bezuschusst wird bei einer Gruppe ein/e Leiter*in, bei weiteren angefangenen 7 Teilnehmenden ein/e weitere/r Mitarbeitende/r.

Zu den Fahrten sind Teilnehmerlisten zu führen, die u.a. dem Verwendungsnachweis dienen.

III PF: Programmförderung

- a) Projektförderung
- b) Mitarbeiter*innen-Ausbildungen
- c) Kultur- und Sonderveranstaltungen
- d) Bildungsveranstaltungen zu aktuellen Themen

IV AF: Anschaffungsförderung

- Medien (z.B. Hard- und Software, Literatur, Ton- und Lichttechnik)
- Musikinstrumente
- Spiel- und Sportgeräte
- Zelte und Zubehör usw.